

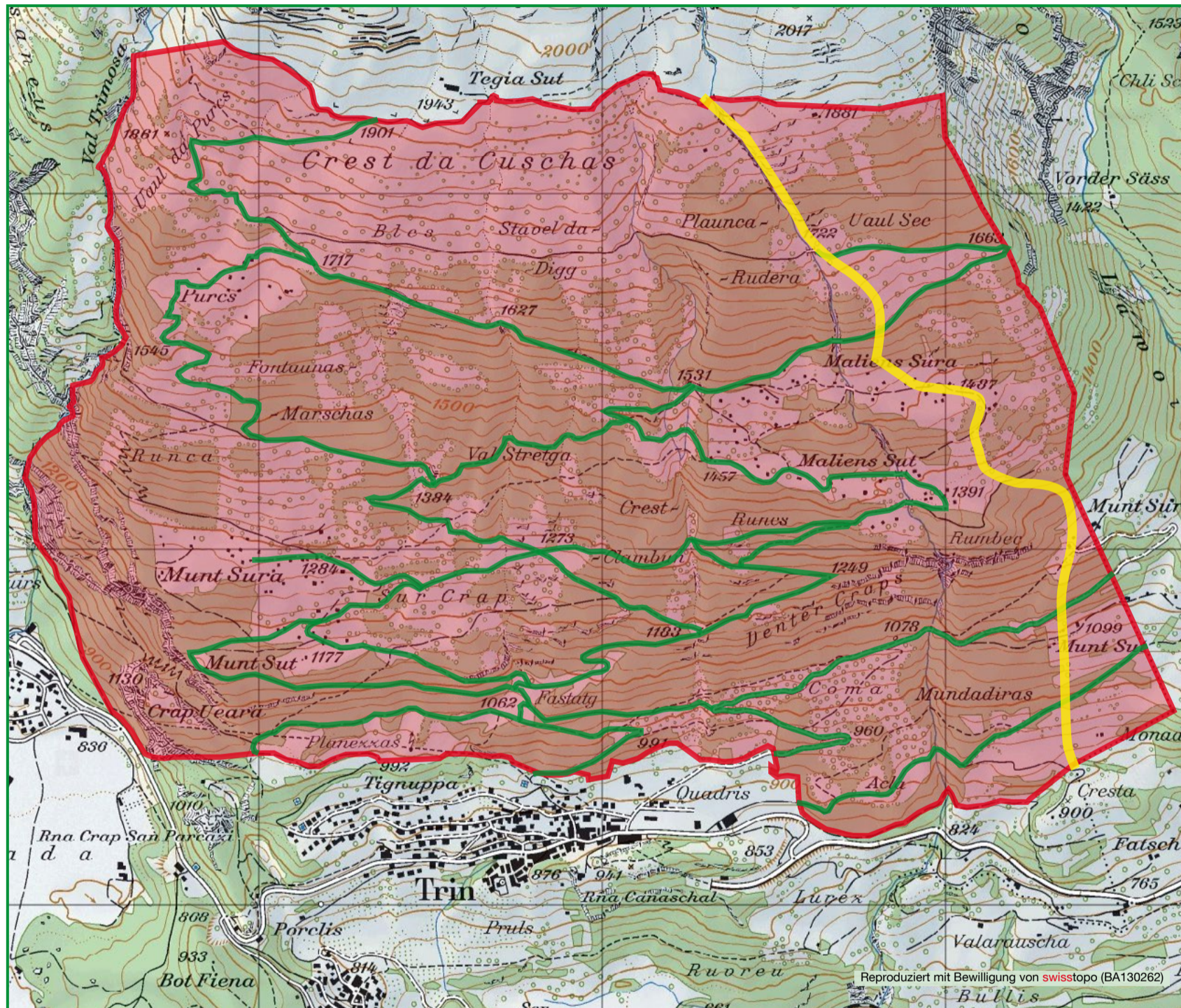


Wildruhezone

Teilgebiet Uaul Sura



GEMEINDE TRIN



■ Ruhezone
 ■ Ihr Standort
 ■ begehbare Wege
 ■ Skiabfahrt

1. Wildruhezonen haben den Zweck, den wildlebenden Tieren einen ungestörten Wintereinstand zu bieten. Das Wild soll in diesen Zonen vor Störungen durch menschliche Aktivitäten jeder Art geschützt werden. Neben der Schonung des Wildes während des Winters können damit indirekt Schäden an der Vegetation vermieden werden.
2. Die Wildruhezonen umfassen die **rot** eingefärbten Gebiete auf dem Territorium der Gemeinde Trin.
3. Das Gebiet darf in der Zeit vom **20. Dezember bis 30. April nicht betreten** werden.
Ausnahmen bilden die in der Detailkarte **grün** markierten Wege und die **gelb** markierten Skiabfahrten.
Hunde sind an der Leine zu führen.
Der genaue Grenzverlauf ist auf dem ausgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.
4. Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft sowie der Zutritt zu den Maiensässhütten ist den Eigentümern auf direktem Weg ab den grün markierten Wegen erlaubt.
5. Alle Personen, die sich zwischen dem **20. Dezember und dem 30. April** im bezeichneten Gebiet befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, Wildhut, Polizei und weiteren, vom Gemeindevorstand bezeichneten Personen, die sich als solche ausweisen, ihre Personalien bekannt zu geben.
6. Jede Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 200.00, im Wiederholungsfall bis CHF 500.00 geahndet.

Gemeindeversammlung Trin, 25. Juni 2013

Nicht befahren und begehen!

Markierung beachten.

www.wildruhe.gr.ch

Respektiere

deine Grenzen

www.respektiere-deine-grenzen.ch

BKPJV Bündner kantonaler
Patentjägersverband

AJF Amt für
Jagd und Fischerei

AFW Amt für
Wald Graubünden